

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung  
Bundesamt für Landwirtschaft  
Schwarzenburgstrasse 165  
3003 Bern

Mail an [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch)

Liestal, 4. Mai 2021  
VGD/ThW/Bu

## **Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2021 - Vernehmlassungsantwort des Kantons Basel-Landschaft**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Parmelin  
Sehr geehrter Herr Direktor Hofer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zu den geplanten Verordnungsänderungen im Rahmen des Landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2021 Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit.

Wir begrüssen es, dass sich der Umfang der Änderungen in Grenzen hält. Wir vermissen in der Vorlage aber auch substanzielle administrative Vereinfachungen für die Kantone wie zum Beispiel beim Vollzug der Direktzahlungen oder den ÖLN-Kontrollen.

Wir stimmen den meisten Verordnungsänderungen zu. Positiv beurteilen wir die totalrevidierte Landwirtschaftsberatungsverordnung. Die finanzielle Unterstützung der Agridea durch den Bund ist allerdings zwingend zu formulieren, da dies ein Teil des NFA-Kompromisses im Bereich Landwirtschaft war.

Ablehnend stehen wir der (Wieder-) Einführung von Beiträgen für Flächen mit Hanf sowie den neuen Regelungen betreffend die Abstände von Hochstammobstbäumen gegenüber. Der Detaillierungsgrad der Regelung in diesem Bereich schießt über das Ziel hinaus. Auch die Änderung der Einfuhrperiode in der Schlachtviehverordnung sowie die Aufhebung der Gebührenpflicht für Generaleinfuhrbewilligungen in der Agrareinfuhrverordnung wird von uns abgelehnt.

Ergänzend zu Ihren Vorschlägen beantragen wir zusätzliche Änderungen zur Forcierung der Abdeckung von offenen Güllengruben. Die Pflanzenschutzmittelverordnung sollte aufgrund der Praxis bei Produkt- und Marktkontrollen ergänzt werden. Zudem sind Änderungen in der WBF-Verordnung über die biologische Landwirtschaft notwendig zur Verwendung kongruenter Begriffe mit dem Lebensmittelrecht.

Unsere Detail-Stellungnahme entnehmen Sie bitte der beiliegenden Aufstellung im Rückmeldeformular.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber  
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin

– Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021

# Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

## Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

## Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Kanton Basel-Landschaft Regierungsrat
Adresse / Indirizzo	Rathausstrasse 2 4410 Liestal
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Liestal, 4. Mai 2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

## **Inhalt / Contenu / Indice**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11) .....	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) .....	7
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	10
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	11
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	12
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) .....	15
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	16
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) .....	17
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) .....	19
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali.....	20
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	22

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021. Wir äussern uns nur zu Punkten, bei welchen wir **nicht** einverstanden sind.

Wir begrüssen es, dass sich der Umfang der Änderungen in Grenzen hält. Sorge bereitet uns aber die weitere Zunahme des Detaillierungsgrades. Als Auswuchs dieser Entwicklung in die falsche Richtung sehen wir die neuen Regelungen zu den Hochstammobstbäumen. Diese Änderungen lehnen wir deshalb ab.

Bezüglich administrativer Vereinfachung für die Kantone sieht die Vorlage kaum Substanzielles vor. Dennoch begrüssen wir die künftige Abstützung auf die TVD-Daten für die Tiere der Schaf- und Ziegengattung, selbst wenn dies bedeutet, dass die Kantone den Normalbesatz jeder Schaf- oder Ziegenalp überprüfen müssen.

Positiv beurteilen wir die totalrevidierte Landwirtschaftsberatungsverordnung. Ein wesentliches Element ist die Implementierung der in den letzten Jahren auf neue Grundlagen gestellten Gouvernanz von AGRIDEA. Die finanzielle Unterstützung, welche AGRIDEA vom BLW erhält, steht jedoch nicht im Belieben des BLW, sondern ist ein Bestandteil des NFA bzw. des NFA-Kompromisses im Bereich Landwirtschaft. Darum ist die finanzielle Unterstützung zwingend. Wir würden uns zudem wünschen, dass die Totalrevision die Achse Beratung - Vollzug / Vollzug - Beratung expliziter aufnehmen würde.

Ablehnend stehen wir folgenden Punkten gegenüber:

- (Wieder-) Einführung von Beiträgen für Flächen mit Hanf
- Änderungen in der Schlachtviehverordnung (Änderung der Einfuhrperiode)
- der Aufhebung der Gebührenpflicht für Generaleinfuhrbewilligungen sowie der Aufhebung der GEB-Pflicht für weitere Tarifnummern (erneut zu prüfen mit den Änderungen in der Verzollung aufgrund des DaziT-Projektes der Zollverwaltung).

Ergänzend zu den vorgeschlagenen Änderungen beantragen wir zusätzliche Änderungen:

- zur rascheren Abdeckung offener Güllegruben mittels einer zeitlichen Staffelung der Beiträge;
- zur Verwendung kongruenter Begriffe in der WBF-Verordnung über die biologische Landwirtschaft;
- aufgrund der Praxis bei der Marktüberwachung diverse Anpassungen der PSMV.

**BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Bemerkungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir begrüssen den Bezug der Daten der TVD für die Berechnung des massgebenden Bestandes von Tieren der Schaf- und Ziegengattung ab 01.01.2023 (evtl. 2024). Wir vertrauen darauf, dass die TVD-Daten ab diesem Zeitpunkt von guter Qualität sind.

Ablehnend beurteilen

- die (Wieder-) Einführung von Beiträgen für Flächen von Hanf, verbunden mit der Einführung von drei Kategorien für Hanf;
- die detaillierte Festlegung von minimalen Abständen von neu gepflanzten Hochstamm-bäumen zu Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölzen in Metern. Hierbei werden die Bäume in zwei Kategorien eingeteilt (neu gepflanzt ab 2022 und vorher schon stehenden Bäume. Zudem wird hiermit die Reglementierung unnötigerweise übertrieben.

Damit die noch offenen Güllegruben forciert abgedeckt werden, schlagen wir eine zeitlich gestaffelte (abnehmende) Unterstützung mit Beiträgen vor.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 37 Abs. 7	Ablehnung:  Keine Beiträge für Flächen mit Hanf zur Nutzung der Fasern oder Samen	In der AP 14-17 gab es schon einmal Beiträge für Faserhanf. Der Bund hat wegen bekannter Probleme (Drogen, wirtschaftliche Bedeutung, Image, etc.) damit aufgehört. Der Nutzen einer Wiedereinführung steht in keinem Verhältnis zum Aufwand. Die Verlockung «Drogenhanf» anzubauen ist wirtschaftlich zu gross. Der Kontrollaufwand für die Behörden inkl. Polizei ist sehr hoch. Das Image der Landwirtschaft könnte Schaden nehmen.
Art. 115f		Die Fristerstreckung für die Kürzung bei Mängeln bei der Ausbringung von flüssigem Hofdünger ist angesichts der notwendigen Umsetzungszeit für die Beschaffung oder Organisation der notwendigen Gerätschaften vertretbar.
Anhang 4 Ziff. 1.2.5 - 5c	bisherige Regelung beibehalten	Die bisherigen Regelungen in der DZV zu den Baumabständen haben zu keinen Problemen geführt. Diese Vorgaben

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>genügen vollkommen. Eine Ergänzung ist nicht nötig.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Regelung werden indirekt zwei Kategorien von Hochstammbäumen eingeführt, nämlich die bestehenden und die ab 2022 neu gepflanzten Bäume. Diese Unterscheidung ist unsinnig und generiert zusätzlichen administrativen Aufwand. Schon alleine deshalb ist auf die Neuregelung zu verzichten.</p>
<p>Anhang 8 Ziffer 2.3a und Anhang 4 IBLV</p>	<p>Als Alternative zur angekündigten Kürzung nach Ablauf der Sanierungsfrist ist die bestehende Investitionshilfe für die Abdeckung bestehender Güllegruben gemäss Anhang 4 der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV) zeitlich abzustufen, um einen Anreiz für die vorzeitige freiwillige Sanierung für die Beteiligten zu schaffen. Insbesondere eine vorzeitige Sanierung innerhalb von 1–3 Jahren ab Inkrafttreten (1.1.2022) soll sich finanziell lohnen.</p>	<p>Nebst der Abdeckpflicht ab 2022 soll mit einer abgestuften finanziellen Unterstützung die Nachrüstung forciert werden.</p>



**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir begrüssen die Totalrevision der Landwirtschaftsberatungsverordnung. Sie vermittelt nun besser den Geist, welcher heute in der Beratung herrscht.

**Neue Finanz- und Aufgabenteilung (NFA)**

Die NFA legte die landwirtschaftliche Beratung als Verbundaufgabe fest, setzte aber das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz auch in diesem Bereich durch. Der Bund übernahm die Kosten der national ausgerichteten Beratung insbesondere der nationalen Beratungszentralen und die Kantone im Gegenzug die vollständige Finanzierung der kantonalen Beratungsdienste. Zu diesem NFA-Kompromiss gehört ebenfalls die von den Parteien zu tragenden finanziellen Lasten. Finanzhilfen des Bundes an AGRIDEA sind somit eine Verpflichtung des Bundes (Art. 8).

**Verstärkte Vernetzung und Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft.**

Die totalrevidierte Verordnung setzt einen Schwerpunkt bei der besseren Vernetzung der Akteure des LIWIS und der Land- und Ernährungswirtschaft sowie entlang der Lebensmittelkette. Wir teilen die Hoffnung, dass es vermehrt zu projektbezogenen Joint-Ventures und damit zu einer neuen Dynamik auf dem Feld der landwirtschaftlichen Beratung kommt und Erkenntnisse aus Forschung und Praxis oder Praxis und Forschung in die Praxis einfliessen können.

Aus der Vergangenheit zeigt sich, dass die Beratung fähig ist, die Schnittstellen zur Ernährungswirtschaft zu pflegen oder Multiplikatoren der Ernährungswirtschaft einzubeziehen.

**Beratung und Vollzug**

Bedauerlicherweise findet diese wichtige Verbindung in der totalrevidierten Verordnung kaum Niederschlag. Das ist umso bedauerlicher, weil die agrarpolitischen Reformen der letzten 20 Jahre ohne sehr grosses Engagement der kantonalen Agrarverwaltung und Beratung nicht so wirksam von der Praxis aufgenommen worden wären. Die kantonalen Beratungsdienste spielen eine sehr wichtige Rolle bei der raschen Implementierung agrarpolitischer Anreizsysteme durch die Praxis. Zu meinen, der finanzielle Anreiz allein wäre hinreichend, ist ein längst widerlegter Irrtum. In diesem Aufgabenfeld sind die Beratungsdienste im Dienste des Vollzugs tätig. Der Vollzug benötigt auch immer öfters erklärende Unterlagen oder Methoden, die dem einheitlichen Vollzug dienen. In diesem Bereich greifen die Kantone gerne auf wertvolle Arbeit von AGRIDEA zurück (Bereitstellung von Informationsmaterial oder von Beratungswerkzeugen, z.B. Berechnungstools). Diese Aufgaben sind in der totalrevidierten Verordnung oftmals subsummiert, dürfen jedoch nicht vergessen gehen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 4, Bst. c	Sie arbeiten Informationen und Erkenntnisse aus Forschung, Praxis, öffentlicher Verwaltung, Märkten und Organisationen <i>anwendungsorientiert</i> auf, stellen sie zusammen und verbreiten sie weiter. Sie entwickeln, vermitteln und vertreiben Dokumentationen und Hilfsmittel.	Der Übersetzungsfunktion der Beratung (inhaltliche und methodische Aufbereitung) von Forschungserkenntnissen, nicht direkt transferierbarer Praxiserfahrungen und Verwaltungsvorgaben in Dokumente und Hilfsmittel für die regionale Beratung und Praxis soll mit dem Begriff «anwendungsorientiert» explizit Bedeutung zugeschrieben werden.
Art. 5, Abs. 4	Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone ( <i>vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz</i> ) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	<p>Die Kantone werden im Abschluss der Leistungsvereinbarung durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.</p> <p>Die Formulierung gemäss Entwurf erfordert die Zustimmung jeder einzelnen Kantonsregierung. Das ist nicht sachgerecht. Die Leistungsvereinbarung soll deshalb zwischen dem BLW und der LDK sein.</p>
Art. 6, Abs. 2 Bst. f		Wir unterstützen ausdrücklich die neu geschaffene Leistungskategorie f. Damit die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis genügend Gewicht erhält, ist der neue Bereich insbesondere auch für den Leistungsnachweis der kantonalen Beratungsaktivitäten erforderlich. Für das sehr bewährte Mitwirken in Arbeitsgruppen, Fachgruppen und die Beratung von Gremien bäuerlicher Selbsthilfeorganisationen fehlte bisher diese Leistungskategorie.
Art. 7	...Tätigkeit notwendigen pädagogischen <i>oder methodisch-didaktischen</i> Qualifikationen aufweisen.	Die Beratungskräfte benötigen, im Gegensatz zu Lehrern, nicht nur pädagogische Qualifikationen. Zentral sind methodische Qualifikationen, z.B. Prozessbegleitung, Kommunikation, Umgang mit Konfliktsituationen, Handhabung digitaler Instrumente usw.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>Gerade für die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung sind neben methodischen auch didaktische Qualifikationen erforderlich. Vor allem in der Weiterbildung sind auch didaktische Kenntnisse zwingend erforderlich. Die Stärke des Landwirtschaftlichen Wissenssystems in den Kantonen ist die Kombination von Bildung und Beratung.</p>
<p>Art. 8 Abs. 1</p>	<p>1) Das BLW <del>kann</del> <i>gewährt</i> der AGRIDEA (...) <del>gewähren</del>.</p>	<p>Die Unterstützung der nationalen Beratungszentralen durch den Bund ist eine Verpflichtung des Bundes aus dem NFA heraus. Im Gegenzug übernahmen die Kantone die vollständige Finanzierung der kantonalen Beratungsdienste. Dies soll so festgehalten werden. Die NFA legte auch den Umfang der finanziellen Unterstützung fest.</p>

**BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir lehnen die Aufhebung der Gebührenpflicht für die Generaleinfuhrbewilligung (GEB) zum jetzigen Zeitpunkt ab. Im Sinne des Verwaltungsrechts soll eine Gebühr den Verwaltungsaufwand widerspiegeln. Dieser ändert sich mit zunehmender Digitalisierung der administrativen Prozesse. Es fallen somit nicht mehr die gleichen Kosten an wie bei Einführung der Gebühr, dafür andere, insbesondere EDV-Kosten. Die Aufhebung der Gebühr ist damit nicht gerechtfertigt.

Ebenso lehnen wir im jetzigen Zeitpunkt die Aufhebung der GEB-Pflicht auf weiteren 46 Tarifnummern ab. Der Ausbau der informatiktechnischen Möglichkeiten zur Verknüpfung von Zollkontingente, importierten Warenposten und Personen mögen sich verbessert und so die Verwaltung der Zollkontingente erleichtert haben. Doch ist die Rückverfolgbarkeit auch aus der Sicht des Lebensmittelrechts zu beurteilen. Diese fordert, dass die Rückverfolgbarkeit über mehrere Jahre, also wesentlich länger als eine Kontingentsperiode, zu gewährleisten ist. Ob das im Aufbau befindliche Projekt DaziT der Zollverwaltung diesem Anspruch dereinst genügen wird, ist für uns aktuell noch nicht beurteilbar. Das Projekt DaziT scheint die Verzollung von Waren und somit auch die Bewirtschaftung von Zollkontingenten grundlegend zu verändern. Unter diesem Blickwinkel ist die vorausseilende Aufhebung der GEB-Pflicht auf weiteren 46 Tarifnummern verfrüht. Den Importeuren verursacht diese nicht zwingende Änderung nur Aufwand, wobei die nächste viel grössere Änderung bereits am Horizont sichtbar ist. Nach Umsetzung des DaziT-Projektes sind die Gebühren für die GEB erneut zu prüfen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 50	Beibehalten	siehe Allgemeine Bemerkungen
Anhang 1	Bisherige Fassung beibehalten	siehe Allgemeine Bemerkungen
Anhang 6	Beibehalten	siehe Allgemeine Bemerkungen

**BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)**

<p><b>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</b></p> <p>Keine Bemerkungen</p>
--

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die dem Vorschlag zur Anpassung der PSMV zu Grunde liegende Absicht, die Bestimmungen über Einfuhr und Verwendung kohärenter zu gestalten begrüßen wir. Zur besseren Verständlichkeit schlagen wir dazu eine klarere Formulierung vor.

Wir begrüßen ebenfalls die Präzisierung in Art. 77 Abs. 6, wonach generell nur zugelassene oder zulassungsfreie Pflanzenschutzmittel eingeführt werden dürfen, auch von Privatpersonen. Dies ist im Rahmen der allgemeinen Bestrebungen zur Reduktion der Belastungen durch Pflanzenschutzmittel wichtig.

Gleichzeitig erlauben wir uns, weitere Anliegen für die Anpassung der PSMV erneut aufzunehmen, die wir aufgrund von Erfahrungen im Rahmen des Vollzugs Chemikalienrecht und bei Produkt- und Marktkontrollen von Pflanzenschutzmitteln als notwendig und zweckmässig erachten.

Zusätzlich verlangen wir eine Anpassung der Regeln für die Etikettierung von Pflanzenschutzmitteln. Dies als Folge von Änderungen der Aufzeichnungsregeln für ÖLN-Betriebe.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Artikel 14 Absatz 1	Ergänzung: <sup>1</sup> Ein Pflanzenschutzmittel darf nur in Verkehr gebracht <i>und verwendet</i> werden, wenn es nach dieser Verordnung zugelassen wurde.	Anpassung im Sinne der Konsistenz mit Art. 61 Abs. 2 PSMV zweiter Satz «Sie dürfen nur zu Zwecken <i>verwendet</i> werden, für die sie zugelassen wurden» und Art. 3 der Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12) ...«dürfen nur in Verkehr gebracht oder beruflich oder gewerblich <i>verwendet</i> werden, wenn sie von der Anmeldestelle zugelassen...»
Neuer Artikel 31a	Frist bei Änderungen Wird eine Zulassung geändert, legt die Zulassungsstelle Fristen nach Art. 31 Abs. 1 und 2 fest.	Artikel 31 PSMV regelt die Fristen für den Abverkauf von Pflanzenschutzmitteln nach dem Widerruf von Bewilligungen. Auch für den Fall anderer Änderungen an Bewilligungen von Pflanzenschutzmitteln soll der Abverkauf von Produkten nach der alten Bewilligung geregelt werden. Eine klare Regelung ist im Interesse der Inverkehrbringer und der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Marktüberwachung. Eine entsprechende Regelung gilt bereits für Biozidprodukte (Art. 26a VBP).
Art. 43 Abs. 3	<p>Ergänzung Absatz 3:  <sup>3</sup> [Sie verfällt mit dem Erlöschen der Bewilligung oder dem Rückzug des Einverständnisses der Bewilligungsinhaberin. Die Bewilligungsinhaberin muss die Zulassungsstelle über den Rückzug des Einverständnisses informieren.]</p> <p><u>Bei Widerruf eines Pflanzenschutzmittels teilt die Zulassungsstelle der Inhaberin der verfallenen Verkaufserlaubnis die rechtskräftigen Fristen für das gewährte Inverkehrbringen von Lagerbeständen nach Art. 31 sowie für die längste Verwendungsmöglichkeit nach Art. 69 mit.</u></p>	<p>Die Ergänzung präzisiert, welche Fristen für den Abverkauf und die längste Verwendung von Pflanzenschutzmittel mit einer Verkaufserlaubnis beim Widerruf des Referenzproduktes gelten sollen.</p> <p>Mit dieser Ergänzung wird die bisherige Praxis in der Verordnung ausdrücklich festgehalten. Sie bringt damit für die Inhaberinnen einer Verkaufserlaubnis Rechtssicherheit und Klarheit bezüglich dieser Fristen in der ganzen Lieferkette von Pflanzenschutzmitteln, was insbesondere bei Beschwerden gegen den Widerruf eines Referenzproduktes wichtig ist.</p>
Art. 55 ff. bzw. Anhang 11	<p>Neue Ziffer 2:</p> <p><u>Die Zulassungsnummer ist unter dem Handelsnamen unter dem Zwischentitel: <b>Zulassungsnummer:</b> in grösseren Buchstaben als der normale Text aufzuführen.</u></p> <p>Bisherige Ziffer 2 wird zu Ziffer 3 etc. bis Ziffer 21 zu Ziffer 22 wird.</p>	<p>Im Begleittext zu Anhang 11 steht, dass die Angaben auf der Verpackung deutlich lesbar und dauerhaft angebracht sein müssen. Mit dem Einführen der Aufzeichnungspflicht in der DZV, erhält die Angabe zur Zulassungsnummer eine wichtigere Bedeutung, deutlich lesbar erfüllt somit ihren Zweck nicht mehr. Die Zulassungsnummer muss prominent unter dem Handelsnamen (auch bei kleinen Gebinden) in sehr gut lesbarer Schrift dargestellt werden.</p>
Art. 78	<p>Neuer Titel: Überwachung der Einfuhr</p> <p>Änderung Art. 78, neuer Absatz 1:  <sup>1</sup> <u>Die Zollstellen überwachen die Einfuhrbestimmungen dieser Verordnung. Sie kontrollieren auf Ersuchen der Zulassungsstelle oder bei Verdacht auf eine Widerhandlung, ob die Bestimmungen nach Art 77 Abs. 6 eingehalten werden.</u></p> <p>Neuer Abs. 2</p>	<p>Unter bisherigem Recht ist die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche oder private Anwenderinnen und Anwender nur bedingt geregelt. Die Zuständigkeit für die Überwachung und Kontrolle der neuen Einfuhrbestimmungen (Art. 77 Abs. 6) muss deshalb zugewiesen werden. Im Chemikalienrecht sind die Überwachung der Ein- und Ausfuhr den Zollstellen zugewiesen (Art. 83 ChemV). Es macht deshalb Sinn, diese Aufgabe für die Pflanzenschutzmittel ebenfalls den Zollstellen zuzuweisen.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<sup>2</sup> Im Übrigen gilt Artikel 83 Absatz 3 ChemV.	
Artikel 80	ergänzende Bestimmung zu Art. 80: Die Vollzugsorgane können Proben auf Kosten der Firma oder Person, welche die Pflanzenschutzmittel gewinnt, herstellt, importiert, neu verpackt, umarbeitet oder in Verkehr bringt, untersuchen oder untersuchen zu lassen.	Die neu eingeführten Maximalgehalte an Verunreinigungen in Pflanzenschutzmitteln sind im Rahmen der Marktüberwachung zu überprüfen. Solche Kontrollen von Pflanzenschutzmitteln verursachen Kosten für die Vollzugsbehörden von Bund und Kantonen. Teilweise sind dafür spezielle Analyseverfahren erforderlich, welche nur spezialisierten Labors zur Verfügung stehen (z.B. Wirkstoff-Screening). Solche Kontrollen sind erforderlich, um fehlerhafte oder verunreinigte Pflanzenschutzmittel erkennen zu können. Zur Finanzierung der Überprüfungen von Pflanzenschutzmitteln auf Basis des Verursacherprinzips wird deshalb eine Regelung analog zur Düngerverordnung (Art. 29 Abs. 5 DüV) vorgeschlagen.
Artikel 81 Abs. 1	ergänzender Hinweis zu Art. 81 Abs. 1: Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Basler Übereinkommen, SR 0.814.05)	Nach Artikel 81 kann die zuständige Behörde im Fall nicht-konformer Pflanzenschutzmittel die Ware zum Verkauf sperren, beschlagnahmen oder die Importeurin dazu anhalten, die Ware wieder zu exportieren.  Mittel, die den schweizerischen Bestimmungen nicht entsprechen, können typischerweise auch im Ausland nicht gesetzeskonform, d. h. nicht sicher oder nicht umweltgerecht, verwendet werden. In solchen Fällen sind diese Produkte deshalb als Abfälle zu betrachten und dürfen nach dem Basler Übereinkommen nur mit Bewilligung des Bundesamtes für Umwelt BAFU exportiert werden. Dieser Vorbehalt ist in der PSMV zu erwähnen.



**BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Bemerkungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Bemerkungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt wird abgelehnt. Die vierwöchige Einfuhrperiode dient der Feinsteuerung dieser Märkte und erlaubt eine kontinuierliche Belieferung der Schlachtmärkte mit inländischen Tieren im optimalen Ausmastgrad. Das verhindert Foodwaste (minderklassierte Schlachtkörper) und fördert die Qualität des Schweizer Angebots, was ganz im Sinne der Qualitätsstrategie ist.

Mit dem heute bestehenden System der Vierwochenfreigaben kann in den wegen der hohen Inlandversorgung besonders sensiblen Bereichen Rindvieh und Schwein der Fleischmarkt auch in Krisenzeiten meist gut im Gleichgewicht gehalten werden und der Bund muss im Gegensatz zu andern Lebensmittelgruppen nur wenig eingreifen. Deshalb darf das, bis heute erfolgreich praktizierte System nicht mit einer kaum stichhaltigen klimatischen Begründung geändert werden. Die mutmassliche Reduktion von Administration und Kosten ist zu gering im Verhältnis zum Risiko, dass ein gut funktionierendes System aus dem Gleichgewicht gebracht wird. Leidtragende eines solchen Systemwechsels wäre die gesamte Wertschöpfungskette für Kalb-, Rind und Schweinefleisch bis zu den Konsumentinnen und Konsumenten.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 16 Abs. 3 Bst. a und b	Keine Aufhebung des Buchstaben a) und Beibehaltung der heutigen Einfuhrperioden für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, und für Schweinefleisch in Hälften (Bst. b unverändert belassen).	Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt.  Wie in den Allg. Bemerkungen ausgeführt, reduziert die Verlängerung der Einfuhrperiode die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Das Interesse von Bund und Kantonen muss eine Regelung sein, die der Inlandproduktion Vorrang gegenüber Importen gibt und die konstante Belieferung des Schweizer Marktes mit Schweizer Produkten von bester Qualität d.h. mit Schlachttieren im optimalen Ausmastgrad erlaubt.  Den gegenüber heute unveränderten administrativen Aufwand der Importeure können die Detailhändler mit Marke-

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>tingvorteilen aufgrund eines stets optimalen Schweizer Angebots wettmachen. Diese Situation ist also wie bisher in Kauf zu nehmen.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung, eine Verlängerung der Einfuhrperiode sei ökologisch sinnvoller, weil die Importe dann via den See- und nicht den Luftweg transportiert würden, was positiv für den Klimaschutz sei, ist nicht stichhaltig. Die Wahl des Flugzeugs als Transportmittel erfolgt v.a. im Zusammenhang mit der Qualität und Haltbarkeit der Ware und nicht aufgrund der Dauer der Importperiode. Obwohl die Importanteile für Schafffleisch quartalsweise freigegeben werden, wird dennoch ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg eingeführt. Die Erläuterungen sind beschönigt, die Realität ist unschön.</p> <p>Die Belieferung des Marktes mit Schlachttieren muss möglichst konstant und fortlaufend erfolgen, damit die Tiere im optimalen Ausmastgrad geschlachtet werden können. So kommt es weniger zu Abzügen und Deklassierungen von Fleisch, was nebst dem Einkommensverlust für die Bauernfamilie, letztlich zu Foodwaste führt.</p>

**BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir stimmen der Anpassung der Höhe der Zulagen zu. Keine weiteren Bemerkungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der Umstand, dass im Falle von beschlagnahmten Equiden (Tierschutzfälle), deren neue Aufenthaltsorte vom ehemaligen Eigentümer weiterverfolgt werden können, da diese die UELN-Nummer der betroffenen Tiere kennen, bedarf einer dringenden Korrektur. Es kann sonst nicht ausgeschlossen werden, dass die neuen Halter einem Sicherheitsrisiko ausgesetzt sind oder die beschlagnahmten Tiere von den Vorbesitzern dem Zugriff des Veterinärdienstes entzogen werden. Der Zugriff auf die Daten des neuen Halters muss daher unterbunden werden können (analog der Praxis in der ebenfalls von IDENTITAS geführten Hundedatenbank AMICUS: dort kann der Vorbesitzer eines beschlagnahmten Hundes die weiteren Halter nicht abfragen, da er nur Zugriff auf seine eigenen Daten hat).

Die Abschaffung der Kartenmeldungen wird begrüsst.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 12 Bst. b	Ergänzung:  5. Tierseuchenbetriebsstatus (gesperrt, nicht gesperrt, Einzeltiere gesperrt)	Betriebe, welche einer Sperre nach TSV unterliegen, dürfen keinen Tierverkehr mehr durchführen. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass diese Betriebe a) keine elektronischen Begleitdokumente mehr ausstellen dürfen und b) die Betriebe für Handelspartner als „gesperrt“ sichtbar werde. Bei BVD ist die öffentliche Bekanntgabe des Status bereits implementiert und breit akzeptiert. Die Blockierung des Ausdrucks der Begleitdokumente erfordert, dass der TVD der Betriebsstatus bekannt ist (vgl. auch Art. 50).
Art. 25 Abs. 4 (neu)	Auf Antrag der Fachstelle nach Art. 33 Tierschutzgesetz (TSchG; SR 455) teilt die Identitas AG Equiden, deren Eigentum im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens an die Fachstelle übergang, eine neue UELN-Nr. zu, sofern wichtige Gründe vorliegen.	Es ist eine Rechtsgrundlage zu schaffen, damit auf Antrag der Veterinärbehörden für solche Equiden die UELN-Nr. geändert werden kann. Wichtige Gründe sind z.B. die Sicherheit der Equiden sowie der neuen Halter / Eigentümer.
Art. 31 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2	... sowie den Tierseuchenbetriebsstatus	Vgl. Antrag zu Art. 12 Bst. b

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 50 Abs. 1	..., sofern die Tierhaltung keinen tierseuchenpolizeilichen Massnahmen gemäss Art. 67 - 71 TSV unterliegt.	Vgl. Antrag zu Art. 12 Bst. b
Art. 51 Abs. 1	..., sofern die Tierhaltung keinen tierseuchenpolizeilichen Massnahmen gemäss Art. 67 - 71 TSV unterliegt.	Vgl. Antrag zu Art. 12 Bst. b
Art. 51 Abs. 2	Formulierung anpassen, so dass eindeutig geregelt ist, welcher Personenkreis welche Angaben ergänzen darf und wann ein neues Begleitdokument in E-Transit ausgestellt werden muss. Die Ergänzungen müssen insbesondere für die Vollzugsbehörden nachvollziehbar sein.	Das Begleitdokument wird heute für mehr als die Angaben gemäss Art. 12 Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) verwendet. Die Angaben nach Art. 12 TSV dürfen nicht von Transporteuren, Tierhandelsunternehmen sowie Schachtbetrieben ergänzt werden, da die Angaben nach Art. 12 TSV alleine in der Verantwortung des abgebenden Tierhalters liegen. Gemeint ist wohl, dass weitere Angaben wie die Transportzeiten und weitere Angaben dazu ergänzt werden dürfen. Abs. 2 muss eindeutig und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Tierseuchenverordnung und der Tiererschutzverordnung und der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK; 817.190) formuliert werden.
Art. 51 Abs. 3	Formulierung anpassen, so dass eindeutig geregelt ist, dass und welche Ergänzungen die zuständigen kantonalen Stellen vornehmen dürfen.	Es reicht nicht aus, dass die zuständigen kantonalen Stellen in elektronische Begleitdokumente Einsicht nehmen und diese verwenden können. Die Vollzugsbehörde für die Tierseuchen-, die Tierschutz-, die Landwirtschafts- und die Lebensmittelgesetzgebung müssen Ergänzungen anbringen können und der E-Transit muss entsprechend programmiert sein.
Art. 58	Formulierung ggf. mit Anhang 2 Ziff. 1 anpassen, so dass ersichtlich ist, dass die Vollzugsbehörden lediglich Gebühren für die Lieferung von Ohrmarken bezahlen müssen.	Die vorgeschlagene Formulierung führt zum Fehlschluss, dass die kantonalen Veterinärbehörden – z. B. bei Korrekturen von mangelhaften Angaben aufgrund von Kontrollen – Gebühren bezahlen müssen. Art. 45b Tierseuchengesetz (TSG; SR 916.40) regelt nicht abschliessend, wer neben Tierhaltern gebührenpflichtig ist. Mit Ausnahme der Gebühren für die Lieferung von Ohrmarken muss die TVD für die kantonalen Behörden gebührenfrei sein. Ferner müsste z. B. der Datenbezug nach Stundenaufwand beglichen werden.

**WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir beantragen in den erwähnten Punkten eine Angleichung dieser Verordnung an die Vorgaben des EU-Rechts. Um Unklarheiten bei der Umsetzung dieser Verordnung zu vermeiden, ist es zudem nötig, dass in diesen Anhängen enthaltene Begriffe kongruent mit denjenigen im Lebensmittelrecht sind.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 4a <sup>bis</sup> in Verbindung mit Anhang 5 und 6	Es wird beantragt, die Aquakulturen in dieser Verordnung ebenfalls zu regeln und die entsprechenden EU-Vorschriften zu übernehmen.	Die Anforderungen an Bio-Aquakulturen sind in der Schweiz, im Gegensatz zur EU, bis dato gesetzlich nicht geregelt. Es existieren lediglich private Richtlinien der Bio Suisse (Dachverband der Schweizer Bio-Produzenten). In der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bzw. der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (ab 1.1.2022) sind die allgemeinen Anforderungen an die Produktion von Tieren in Bio-Aquakultur festgelegt. Die Durchführungsvorschriften werden in der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 seit 2009 erfasst (siehe EG-Verordnung Nr. 710/2009 zur Aquakultur).
Anhang 1 Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften	In Analogie zur EU-Liste (Anhang II EG 889/2008) sei Bienenwachs weiterhin in Anhang 1 aufzuführen.	Mit der Argumentation, Bienenwachs falle nicht unter die Pflanzenschutzmittelverordnung und könne auch ohne Listung weiterverwendet werden, soll es nicht mehr auf dieser Liste aufgeführt werden. Auch bei weiteren Stoffen dieser Liste wie Kieselgur oder Kohlendioxid handelt es sich nicht um Stoffe, die unter die Pflanzenschutzmittelverordnung fallen. Entsprechend wären auch diese Stoffe von der Liste zu streichen.  Soweit möglich ist Anhang 1 dieser Verordnung mit Anhang II EG 889/2008 abzugleichen. Im EU-Anhang wird Bienenwachs aufgeführt. Analog dazu soll diese Substanz auch in



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		Anhang 1 der VO des WBF über die biologische Landwirtschaft (mit der Einschränkung "Nur als Wundverschlussmittel" aufgeführt werden.
Anhang 3, Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe	Ergänzen, dass auch der Zusatzstoff Pektin E 440 nur noch aus biologischer Produktion stammen darf.	<p>Es wird begrüsst, dass die Zusatzstoffe Lecithin, Johannisbrotkernmehl, Guarkernmehl, Tarakernmehl, Gellan, Glycerin und Carnaubawachs neu nur noch aus biologischer Produktion stammen dürfen.</p> <p>Dies sollte ebenfalls für den Zusatzstoff Pektin E 440 gelten. Pektin wird gemäss Anhang 3 zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet. Pektin ist seit Längerem auch in Bio-Qualität erhältlich.</p>
Anhang 3, Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs  Titel der ersten Spalte	<u>Begriffskorrektur</u> des Titels der ersten Spalte.  Vorschlag: "Zutat"	<p>Neu soll Teil C als Tabelle aufgeführt werden. In der ersten Spalte kann der Titel "Bezeichnung" missverstanden werden. Es geht hier nicht um die Kennzeichnung der Zutat.</p> <p>Es wäre sinnvoller und verständlicher, den Titel in der ersten Spalte als "Zutat" anzugeben, analog dem Tabellentitel "nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs".</p>
Anhang 3, Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs  Titel der zweiten Spalte inkl. Allgemeines	<u>Begriffskorrektur</u> des Titels der zweiten Spalte.  Vorschlag: "Besondere Bedingungen" oder "Besondere Bedingungen und Einschränkungen" analog des Spaltentitels in der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (Anhang VIII, Abschnitte A bis C)	<p>Neu soll Teil C als Tabelle aufgeführt werden. Der Titel "Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln" in der zweiten Spalte ist nicht korrekt. In dieser Spalte werden v.a. die Anforderungen zu den Rohstoffen aufgeführt (Gewinnung) und weniger die Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln. Es ist deshalb ein zutreffenderer bzw. allgemeinerer Titel zu wählen, der auch die Rohstoffanforderungen umfasst.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><u>Allgemeines</u> zu Ausführungen in der zweiten Spalte. Werden die Ausführungen in einer Spalte belassen, so sollte durch eine Präzisierung jeweils klarer hervorgehen, worauf sich die Angabe bezieht (Gewinnung oder Anwendung).</p> <p>Vorschlag:          "Anwendung nur in..." bzw.          "Gewinnung aus..."          oder          Angaben zur Rohstoffgewinnung und den Anwendungsbedingungen in zwei separaten Spalten aufführen und entsprechend dazu passende Titel wählen.</p>	<p>Insgesamt geht bei den Ausführungen unter Spalte zwei nicht immer klar hervor, ob sich diese auf die Gewinnung oder die Anwendung der Zutat beziehen. Eine Präzisierung bzw. Ergänzung würde zur besseren Verständlichkeit beitragen.</p> <p>Eine andere Möglichkeit wäre, die Angaben zu den Rohstoffanforderungen und den Anwendungsbedingungen in zwei separaten Spalten aufzuführen.</p> <p>Laut den Erläuterungen soll Anhang 3 Teil C total revidiert werden. Von daher wäre es angebracht, dass man im Rahmen der Vernehmlassung zum ganzen Teil C Stellung nehmen könnte.          Was ist dazu in der EU-Verordnung vorgesehen?</p>
<p>Anhang 3, Teil C:          Nicht biologische Zutaten          landwirtschaftlichen Ursprungs</p>	<p><u>Rinde von <i>Handroanthus impetiginosus</i> ("Lapacho")</u>          Den Einsatzbereich anpassen. Wie:          "nur bei Kräutertee"</p> <p><u>Natur- und Kunstdärme</u>          Wenn sich die Angabe in der zweiten Spalte nur auf Kunstdärme bezieht, sollte dies entsprechend so ergänzt werden.          Wie:          "Kunstdärme aus.... gewonnen".</p>	<p>Rinde von <i>Handroanthus impetiginosus</i> ("Lapacho")          Betreffend Anwendung steht "nur in Kombucha und Teemischungen".          Die Bezeichnung "Tee" umfasst nur Blätter des Teestrauches <i>Camellia sinensis</i> L. (Art. 58 Verordnung über Getränke). Folglich sollte der Begriff "Teemischungen" hier nicht verwendet werden. Lapacho kann bei Kräutertee eingesetzt werden (Art. 58 und 59 Verordnung über Getränke). Die Angabe sollte deshalb in diesem Sinne angepasst werden.</p> <p>Natur- und Kunstdärme          Zu Natur- und Kunstdärmen steht "aus natürlichen Rohstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs".          Von der Logik her bezieht sich diese Angabe nur auf die Kunstdärme. Dies sollte zur besseren Verständlichkeit präzisiert werden. Was meint man mit "natürlichem Rohstoff"?</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><u>Gelatine</u>  Präzisierung / Ergänzung der Bedingung für Gelatine:  "aus anderen <i>Tierarten</i> als Schwein <i>gewonnen</i>".</p> <p><u>Fische und andere Wassertiere aus Wildfang</u>  Die Angaben dieses Abschnittes überprüfen, evtl. weglassen oder klarer ausführen.  Inhalt sollte mit der EU-Verordnung übereinstimmen.</p>	<p>Gelatine  Zu Gelatine wird "aus anderen Quellen als Schwein" angegeben.  Gemäss Art. 11 der Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH) handelt es sich bei Gelatine um ein tierisches Erzeugnis. Dies kommt mit dem Begriff "andere Quellen" zu wenig klar zum Ausdruck.</p> <p>Fische und andere Wassertiere aus Wildfang  Dazu steht u.a. "nur, wenn aus der biologischen Aquakultur gemäss anerkannten internationalen Standards nicht verfügbar".  Was bedeutet dies? Es ist unklar, wie die Handhabung dazu erfolgen soll.</p> <p>In der Schweiz gibt es nach wie vor keine Anforderungen zu Bio-Aquakulturen. Solche sollten analog der EU festgelegt werden (siehe auch Angaben unter Art 4a<sup>bis</sup> in Verbindung mit den Anhängen 5 und 6).</p> <p>Wenn Fische und andere Wassertiere aus der biologischen Aquakultur nicht verfügbar sind, so kann im Prinzip nach Art. 16k Abs. 3 Bio-Verordnung vorgegangen werden. Das BLW kann eine Verwendung auf Gesuch hin zeitlich und mengenmässig beschränkt bewilligen. Von daher würde sich der Abschnitt erübrigen.</p>

